

# **Gebührensatzung der Gemeinde Tornesch über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), geändert durch Gesetz vom 18. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 147) und durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 469) mit Berichtigung vom 22. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 35) und den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Tornesch vom 28.03.00 folgende Gebührensatzung erlassen:

## **§ 1**

### **Aufgaben der Feuerwehr**

Die Feuerwehr hat aufgrund des Brandschutzgesetzes (BrSchG) des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200) in der jeweils geltenden Fassung bei Bränden, die Befreiung von Menschen und Tiere aus lebensbedrohlichen Lagen und bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden, unentgeltlich Hilfe zu leisten.

## **§ 2**

### **Gebührenpflicht**

- (1) Alle Leistungen und Tätigkeiten der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben der Gemeinden nach dem Brandschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung sind gebührenfrei. Hierzu gehören insbesondere:
  - a) die Abwendung und Beseitigung von Gefahren, die der Gemeinde Tornesch und ihren Einwohnerinnen und Einwohnern durch Brände drohen;
  - b) die gemeindeübergreifende Löschhilfe gemäß § 21 BrSchG;
  - c) Hilfeleistungen für Menschen und Tiere bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden.
  
- (2) Alle übrigen Leistungen der Feuerwehr außerhalb der Pflichtaufgaben nach dem Brandschutzgesetz sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig. Hierzu gehören insbesondere:
  - a) Maßnahmen zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren nach § 6 Abs. 1 BrSchG, soweit sie für die Geschädigten nicht unentgeltlich zu leisten sind;
  - b) Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, sofern die Voraussetzungen für eine Ersatzvornahme im Wege des sofortigen Vollzuges gemäß Landesverwaltungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit einer Kostenerstattungspflicht gemäß der Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung des Landes Schleswig-Holstein nicht vorliegen;
  - c) Einsätze innerhalb und außerhalb des Gemeindegebietes und der 15 km – nachbarschaftlichen Löschhilfe im Wege eines Amtshilfeersuchens;
  - d) freiwillig wahrgenommene Aufgaben auf vertraglicher Grundlage außerhalb der Pflichtaufgaben des Brandschutzes;
  - e) die zeitweilige Überlassung von Feuerwehrpersonal, -fahrzeugen und –geräten;
  - f) die Gestellung von Feuersicherheitswachen;
  - g) die Durchführung der Brandverhütungsschau in anderen als öffentlichen Gebäuden;
  - h) Maßnahmen zur Abwehr vorsätzlich verursachter Gefahren oder Schäden;
  - i) böswillige oder missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr
  - j) Einsätze durch Fehlalarmierungen einer Brandmeldeanlage.
  
- (3) Die Gebührenpflicht besteht unabhängig davon, ob die Leistungen der Feuerwehr aufgrund einer Anforderung durch betroffene oder verantwortliche Personen oder Dritte erfolgen.

### **§ 3** **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind:
  - a) die Personen, in deren Auftrag die Feuerwehr tätig wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerinnen,
  - b) die Eigentümer oder Eigentümerin oder diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtungen oder Interessen durch die Leistungen wahrgenommen werden;
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 2c) sind von der anfordernden Gemeinde oder Behörde die durch den Einsatz entstandenen Kosten auf Antrag zu erstatten.
- (3) In den Fällen des § 2 Abs. 2h) und i) ist der Täter oder die Täterin, bei Minderjährigen auch die aufsichtspflichtige Person, Gebührensschuldner oder Gebührensschuldnerin.

### **§ 4** **Entstehung und Fälligkeit der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der gebührenpflichtigen Dienstleistung der Feuerwehr.
- (2) Verzichtet ein Auftraggeber oder eine Auftraggeberin auf Leistungen, nachdem die Kräfte der Feuerwehr bereits ausgerückt sind oder wird die Leistung unnötig oder durch Umstände unmöglich, welche die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, so wird die Gebührenpflicht dadurch nicht aufgehoben.
- (3) Die Gebührensschuld wird zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr kann verlangt werden.

### **§ 5** **Höhe und Bemessungsgrundlagen der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden auf der Grundlage der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentabelle nach Stundensätzen erhoben. Der für die Berechnung des Stundensatzes erforderliche Zeitraum ergibt sich aus der Dauer des Einsatzes vom Ausrücken der Feuerwehr aus der Feuerwache bis zum Einrücken in die Feuerwache nach dem Einsatz. Das gleiche gilt für Geräte, die dem oder der Gebührenpflichtigen bereitgestellt werden.
- (2) Für jede angefangene Einsatzstunde wird der volle Stundensatz erhoben.
- (3) Die Anzahl des einzusetzenden Feuerwehrpersonals sowie die Art und Anzahl der einzusetzenden Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.
- (4) Mit dem Stundensatz für Fahrzeuge sind die Kosten für die Betriebsmittel abgegolten. Nicht eingeschlossen sind die in § 6 dieser Satzung genannten Verbrauchsmittel. Die Kosten für Betriebs- und Verbrauchsmittel für die bereitgestellten Geräte haben die Gebührenpflichtigen selbst zu tragen.

### **§ 6** **Kostenerstattung**

Die Kosten für Verbrauchsmittel wie Sonderlöschmittel, Ölbindemittel, Filter und sonstige Verbrauchsmittel der Feuerwehr, sofern sie nicht dem Betrieb der Fahrzeuge unmittelbar dienen, werden durch öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch geltend gemacht. Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch der in Satz 1 genannten Mittel. Im übrigen gelten die §§ 3 und 4 dieser Satzung entsprechend. Zugrunde gelegt werden die jeweiligen Tagespreise.

**§ 7**  
**Haftung**

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde Tornesch nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben die Gemeinde Tornesch von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern diese Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (3) Die Gemeinde Tornesch haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommener Geräte durch die Gebührenpflichtigen oder ihre Beauftragten verursacht werden. Für diese Schäden haben die Gebührenpflichtigen einzustehen.

**§ 8**  
**Stundung oder Erlass von Gebühren**

Die Stundung, Niederschlagung oder der Erlass von Gebühren richtet sich nach der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Tornesch in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 9**  
**Datenerhebung**

- (1) Die Gemeinde Tornesch ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen sowie eigener Ermittlungen gemäß Abs. 2 ein Verzeichnis mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen geschützten personenbezogenen Daten zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen sowie zur Gebührenerhebung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen geschützten personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben worden sind, zulässig. Diese Daten dürfen zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 15.12.82 außer Kraft.

Uetersen, den 29.03.2000

Roland Krügel  
Bürgermeister

# **1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der Gemeinde Tornesch über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung) vom 29.03.2000**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 529 ) geändert durch Gesetz vom 18. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. 1997 S. 147), durch Gesetz vom 19. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 350), durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. 1997 S. 474) mit Berichtigung vom 22. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. 1998 S. 35 ) und durch Gesetz vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. 1999 S.26/38 ) sowie den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 564), geändert durch Gesetz vom 24. November 1998 (GVOBl. Schl.-H. 1998 S. 345), durch Gesetz vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. 1999 S. 26/38) durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVOBl. Schl.-H. 2000 S.2) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Tornesch vom 10.07.2001 folgende 1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der Gemeinde Tornesch über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung) erlassen:

## **Artikel 1**

1. Die Anlage zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehrgebührensatzung enthält folgende Fassung:

		Gebühr je angefangene Stunde	
		in DM	in Euro
<b>1. <u>Gebühr für den Einsatz von Feuerwehrleuten</u></b>			
1.1	je Person bei Einsätzen	78,00	39,00
1.2	je Person bei Sicherheitswachen	40,00	20,00
<b>2. <u>Gebühr für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen</u></b>			
2.1	Einsatzwagen ELW	150,00	75,00
2.2	Löschfahrzeug ( LF 8)	200,00	100,00
2.3	Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6)	200,00	100,00
2.4	Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)	300,00	150,00
2.5	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/24)	300,00	150,00
2.6	Rüstwagen (RW 2)	200,00	100,00
2.7	Anhänger	80,00	40,00
2.8	sonstige Feuerwehrfahrzeuge bis zu 6 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht	150,00	75,00
2.9	sonstige Feuerwehrfahrzeuge bis zu 9,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht	200,00	100,00
2.10	sonstige Feuerwehrfahrzeuge über 9,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht	300,00	150,00

## **Artikel 2**

Diese Satzung (1.Änderung) tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 01.08.2001 in Kraft.

Tornesch, den 11.07.2001

gez. Roland Krügel  
Bürgermeister



## 1. Nachtragssatzung

Zur Anlage zur Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Tornesch vom 01. Juli 2015

---

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003, (GVOBl. SH 2003, S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. SH 2018, S. 6), des § 29 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz- BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. SH 1996, S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.2018, (GVOBl. SH 2018, S. 162) und der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. SH 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. SH 2018, S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Tornesch vom 11.12.2018 folgende Satzung erlassen:

### Artikel I

#### **Änderung der Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Tornesch**

Die Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Tornesch wird wie folgt geändert:

1. Anlage zur Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Tornesch

#### Gebührentarif:

<b>Tarifteil 1 – Gebühren für Personaleinsatz</b>			
1.1.	Einsatzkraft der Feuerwehr	je Std.	31,45 €
<b>Tarifteil 2 – Gebühren für Fahrzeugeinsatz</b>			
2.1.	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12, Standort Esingen	je Std.	33,78 €

2.2.	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	je Std.	22,46 €
2.3.	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20/16 HLF, Standort Ahrenlohe	je Std.	30,74 €
2.4.	Löschgruppenfahrzeug LF 10, Standort Esingen	je Std.	22,20 €
2.5.	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, Standort Ahrenlohe	Je Std.	22,88 €
2.6.	Hubrettungsbühne 23/12 HRB, Standort Esingen	je Std.	41,45 €
2.7.	Gerätewagen Logistik GW-L, Standort Ahrenlohe	je Std.	21,98 €
2.8.	Gerätewagen Logistik GW-L, Standort Esingen	je Std.	20,59 €
2.9.	Einsatzleitwagen ELW, Standort Esingen	je Std.	25,47 €
2.10.	Mehrzweckfahrzeug MZF, Standort Ahrenlohe	je Std.	19,33 €
2.11.	Mehrzweckfahrzeug JFW, Standort Esingen	je Std.	11,43 €
2.12.	Mannschaftstransportwagen MTW, Standort Esingen	je Std.	12,31 €
<b>Tariffteil 3 – Pauschalen</b>			
3.1	Bei Fehlalarmierungen (durch fehlerhaft arbeitende Brandmeldeanlagen oder bei mutwilliger Fehlalarmierung) erfolgt die Gebührenberechnung je Einsatz zu nachstehendem Gebührensatz, sofern nicht nach Tariffteil 1 und 2 höhere Gebühren im Einzelfall gefordert werden können.	je Einsatz	313,82 €

## Artikel II In Kraft treten

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Tornesch, den 13. Dezember 2018

  
 Sabine Kählert  
 Bürgermeisterin

